

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 171/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 172/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	3
Verordnung (EG) Nr. 173/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	5
Verordnung (EG) Nr. 174/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 87. Einzelausschreibung	7
Verordnung (EG) Nr. 175/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 306. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	8
Verordnung (EG) Nr. 176/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	9
★ Verordnung (EG) Nr. 177/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser für das Wirtschaftsjahr 2004/05 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	10
Verordnung (EG) Nr. 178/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2004 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann	11
Verordnung (EG) Nr. 179/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	13

★ Verordnung (EG) Nr. 180/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur neunundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	15
Verordnung (EG) Nr. 181/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	17
Verordnung (EG) Nr. 182/2004 der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	18
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2004/94/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 20. Januar 2004 zur Ernennung eines belgischen Mitglieds und zweier belgischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen	21
Kommission	
2004/95/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates enthaltenen Forderung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für hitzebehandeltes Nadelholz aus Kanada zuzulassen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 65)	22
2004/96/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Pflanzen von <i>Vitis L.</i>, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 122)	26
<hr/>	
Berichtigungen	
★ Berichtigung der Richtlinie 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos (Abl. L 14 vom 21.1.2004)	30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 171/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	120,2
	204	37,5
	212	127,9
	999	95,2
0707 00 05	052	129,4
	204	75,9
	999	102,7
0709 10 00	220	17,7
	999	17,7
0709 90 70	052	104,1
	204	50,9
	999	77,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,0
	204	50,6
	212	48,0
	220	56,4
	448	32,8
	624	81,3
	999	52,7
0805 20 10	052	74,2
	204	87,9
	999	81,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	78,2
	204	74,2
	220	82,7
	464	82,6
	600	74,0
	624	78,7
	662	38,0
	999	72,6
0805 50 10	052	68,0
	600	58,3
	999	63,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	73,2
	060	53,0
	400	87,5
	404	85,2
	720	75,0
	999	74,8
0808 20 50	060	53,0
	388	89,6
	400	77,9
	528	101,2
	720	45,5
	999	73,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 172/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen
der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	215	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	129	—	—
		Butterfett	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 173/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004

zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfeshöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfeshöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfeshöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 134. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel		A		B	
		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Verarbeitungsweise					
Beihilfehöchstbetrag	Butter 82 %	79	75	—	—
	Butter 82 %	77	—	—	72
	Butterfett	98	91	97	89
	Rahm	—	—	34	31
Verarbeitungssicherheit	Butter	87	—	—	—
	Butterfett	108	—	107	—
	Rahm	—	—	37	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 174/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 87. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 87. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 27. Januar 2004 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 175/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 306. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 306. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 97 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 107 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 176/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 116/2004 der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Spanien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 116/2004 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2004 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 17 vom 24.1.2004, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/2004 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2004****zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser für das Wirtschaftsjahr 2004/05 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ veröffentlicht die Kommission nach Überprüfung der Einhaltung der Schwellen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 die für Tomaten/Paradeiser ^(*) zu gewährende Beihilfe.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 berechnet sich die Überschreitung der Verarbeitungsschwelle nach dem Durchschnitt der drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird.
- (3) Die Durchschnittsmenge der nach Angaben der Mitgliedstaaten in den Wirtschaftsjahren 2001/02, 2002/03 und 2003/04 zur Verarbeitung gelieferten Tomaten/Paradeiser überschreitet die Gemeinschaftsschwelle um

196 004 t. Die für das Wirtschaftsjahr 2004/05 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Beihilfe ist deshalb entsprechend zu kürzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird die Beihilfe für Tomaten nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wie folgt festgesetzt:

- 34,50 EUR/t in Griechenland, Frankreich, Italien und Portugal;
- 34,50 EUR/t in Spanien für Tomaten/Paradeiser, die zur Herstellung von geschälten Tomaten/Paradeisern, ganz, bestimmt sind;
- 29,36 EUR/t in Spanien für Tomaten/Paradeiser, die für andere Zwecke als zur Herstellung von geschälten Tomaten/Paradeisern, ganz, bestimmt sind.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (AbL. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).⁽²⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004

zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2004 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anträge, die vom 12. bis 16. Januar 2004 für bestimmte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannte Kontingente eingereicht wurden, beziehen sich auf Mengen, die

größer sind als die zur Verfügung stehenden. Es sind daher Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen von Erzeugnissen der in den Teilen I.A, I.B Ziffern 5 und 6, I.F und I.H des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingente, für die für den Zeitraum vom 12. bis 16. Januar 2004 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 der Kommission (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 50/2004 der Kommission (AbL. L 7 vom 13.1.2004, S. 9).

ANHANG I. A

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4590	0,8588
09.4599	0,0077
09.4591	—
09.4592	1,0000
09.4593	1,0000
09.4594	1,0000
09.4595	0,0077
09.4596	1,0000

ANHANG I. B

5. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4758	0,8086

6. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4660	1,0000
09.4675	—

ANHANG I. F

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4155	1,0000
09.4156	1,0000

ANHANG I. H

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4781	1,0000
09.4782	0,6520

VERORDNUNG (EG) Nr. 179/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	135,00
1006 30 92 9900	135,00
1006 30 94 9100	135,00
1006 30 94 9900	135,00
1006 30 96 9100	135,00
1006 30 96 9900	135,00
1006 30 98 9100	135,00
1006 30 98 9900	135,00
1006 30 65 9900	135,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	41,15
1102 20 10 9400	35,27
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	52,90
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 180/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004

zur neunundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2004 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 16., 20. und 26. Januar 2004, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 22.1.2004, S. 18.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden unter „Juristische Personen, Gruppen oder Organisationen“ angefügt:
 - a) Al-Haramain Foundation (Indonesien) (*alias* Yayasan Al-Manahil-Indonesia), a) Jalan Laut Sulawesi Blok DII/4, Kavling Angkatan Laut Duren Sawit, Jakarta Timur 13440, Indonesia. Weitere Angaben: Telefon: 021-86611265 und 021-86611266, Fax: 021-8620174, b) Lembaga Pelayanan Pesantren & Studi Islam, Jl. Jati Padang II, No 18-A, Jakarta Selatan 12540, Indonesien. Weitere Angaben: Telefon: 021-789-2870, Fax 021-780-0188.
 - b) Al-Haramain Foundation (Pakistan), House No 279, Nazimuddin Road, F-10/1, Islamabad, Pakistan.
 - c) Al-Haramayn Foundation (Kenia), a) Nairobi, Kenia, b) Garissa, Kenia, c) Dadaab, Kenia.
 - d) Al-Haramayn Foundation (Tansania), a) P.O. Box 3616, Dar es Salaam, Tansania, b) Tanga, c) Singida.
2. Der Eintrag „Sulaiman Jassem Abo Ghaith. Ehemalige Staatsangehörigkeit: kuwaitisch“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Sulaiman Jassem Sulaiman Abo Ghaith (*alias* Abo Ghaith). Geburtsdatum: 14. Dezember 1965. Geburtsort: Kuwait. Ehemalige Staatsangehörigkeit: kuwaitisch.“
3. Der Eintrag „Jamel Lounici“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Jamel Lounici. Geburtsdatum: 1. Februar 1962. Geburtsort: Algier. Weitere Angaben: Sohn von Abdelkader und Johra Birouh.“
4. Der Eintrag „Ayadi Shafiq Ben Mohamed BEN MOHAMED (*alias* a) Bin Muhammad, Ayadi Chafiq, b) Ayadi Chafik, Ben Muhammad, c) Aiadi, Ben Muhammad, d) Aiady, Ben Muhammad, e) Ayadi Shafiq Ben Mohamed, f) Ben Mohamed, Ayadi Chafiq, g) Abou El Baraa), a) Helene Meyer Ring 10-1415-80809, München, Deutschland, b) 129 Park Road, NW8, London, England, c) 28 Chaussée De Lille, Moscron, Belgien, d) Darvingasse 1/2/58-60, Wien, Österreich; Geburtsdatum: 21. März 1963; Geburtsort: Sfax, Tunesien; Nationalität: tunesisch, bosnisch, österreichisch; Pass Nr. E 423362 ausgestellt in Islamabad am 15. Mai 1988; Nationale Kennziffer: 1292931; weitere Angaben: Name der Mutter lautet Medina Abid; er hält sich derzeit in Irland auf“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Ayadi Shafiq Ben Mohamed BEN MOHAMED (*alias* a) Bin Muhammad, Ayadi Chafiq, b) Ayadi Chafik, Ben Muhammad, c) Aiadi, Ben Muhammad, d) Aiady, Ben Muhammad, e) Ayadi Shafiq Ben Mohamed, f) Ben Mohamed, Ayadi Chafiq, g) Abou El Baraa), a) Helene Meyer Ring 10-1415-80809, München, Deutschland, b) 129 Park Road, NW8, London, England, c) 28 Chaussée De Lille, Mouscron, Belgien. Geburtsdatum: 21. März 1963. Geburtsort: Sfax, Tunesien. Nationalität: a) tunesisch, b) bosnisch. Pass Nr. E 423362 ausgestellt in Islamabad am 15. Mai 1988. Nationale Kennziffer: 1292931. Weitere Angaben: Name der Mutter lautet Medina Abid; er hält sich derzeit in Irland auf.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 181/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,905 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 182/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2004
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	30,95
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	36,00
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	36,00
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	30,95

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. Januar 2004 bis 29. Januar 2004)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	132,89 (***)	86,21	164,58	154,58	134,58	101,67
Golf-Prämie (EUR/t)	25,46	10,41	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 30,18 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 41,23 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Januar 2004

zur Ernennung eines belgischen Mitglieds und zweier belgischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen

(2004/94/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, auf Vorschlag der belgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 8. Dezember 2003 zur Kenntnis gebracht, dass die Amtszeit von Herrn Patrick DEWAELE, Herrn Bert ANCIAUX und Herrn Guy SWENNEN abgelaufen ist und daher die Sitze eines Mitglieds und zweier stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- a) Zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird Herr Bart SOMERS, Minister-Präsident van de Vlaamse Regering, als Nachfolger von Herrn Patrick DEWAELE ernannt,
- b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden ernannt:
 1. Herr Jos BEX,
Vlaams Volksvertegenwoordiger,
als Nachfolger von Herrn Bert ANCIAUX,
 2. Frau Josée VERCAMMEN,
Vlaams Volksvertegenwoordiger,
als Nachfolgerin von Herrn Guy SWENNEN,

und zwar jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. McCREEVY

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 2004

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates enthaltenen Forderung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für hitzebehandeltes Nadelholz aus Kanada zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 65)

(2004/95/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/116/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2000/29/EG sieht Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern vor.
- (2) Im Rahmen der Richtlinie 2000/29/EG darf Nadelholz (Coniferales) mit Ursprung in Kanada mit bestimmten Ausnahmen nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn es von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis gemäß der genannten Richtlinie begleitet ist.
- (3) Die Richtlinie 2000/29/EG lässt Ausnahmen von dieser Regel zu, sofern erwiesen ist, dass alternative Dokumente oder eine entsprechende Kennzeichnung gleichwertige Sicherheitsgarantien bieten.
- (4) Nadelholz mit Ursprung in Kanada wird derzeit in die Gemeinschaft eingeführt. Pflanzengesundheitszeugnisse werden in diesem Land jedoch im allgemeinen nicht ausgestellt.
- (5) Die Kommission hat auf der Grundlage von Informationen, die von Kanada vorgelegt und bei einem Besuch vor Ort im September 2002 zusammengestellt wurden, zur Kenntnis genommen, dass die Canadian Food Inspection Agency (CFIA) ein amtliches Zertifizierungsprogramm für hitzebehandeltes Holz, das Canadian Heat Treated Wood Products Certification Program

(CHTWPCP) eingerichtet hat. Das CHTWPCP umfasst ein Zulassungs- und Überwachungssystem für hitzebehandelte Holzzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.

- (6) Die Kommission hat festgestellt, dass das CHTWPCP ausreicht um sicherzustellen, dass Holz über einen genügend langen Zeitraum hitzebehandelt wird, um das Absterben des Schädlings *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. und seiner Vektoren zu gewährleisten und somit das Risiko der Verbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft auszuschalten.
- (7) Die Kommission hat darüber hinaus festgelegt, dass jedes Holzstück mit einer einheitlichen KD-HT-Kennzeichnung (Kiln Dried — Heat-Treated (künstlich getrocknet — hitzebehandelt)) zu versehen ist, die von der CFIA anerkannt ist und die Registrierungsnummer des von der CFIA für die Erzeugung, Hantierung und Ausfuhr von hitzebehandelten Holzzeugnissen gemäß den Spezifikationen der CHTWPCP registrierten und zugelassenen Betriebs enthält.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, Holzeinfuhren in die Gemeinschaft ausnahmsweise zuzulassen, wenn diese alternativ zu einem Pflanzengesundheitszeugnis mit der einheitlichen KD-HT-Kennzeichnung versehen sind.
- (9) Die Kommission sollte Kanada auffordern, alle technischen Informationen bereitzustellen, die zur Bewertung der Funktionsweise des CHTWPCP notwendig sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung der KD-HT-Kennzeichnung regelmäßig prüfen.
- (10) Die Zulassung des Kennzeichnungssystems gilt bis zum 1. Juli 2005.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 36.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Richtlinie 2000/29/EG werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen, die die Einfuhr von Nadelholz (Coniferales) der KN-Codes 4407 10 91, 4407 10 93 oder 4407 10 98 gemäß Anhang I Teil 2 Abschnitt IX der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ mit Ursprung in Kanada ermöglichen, sofern die Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllt sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten entsprechende Informationen, wenn sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch gemacht haben. Die Einfuhrmitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 15. März 2005 Informationen über die Zahl der Sendungen, die entsprechend dieser Entscheidung eingeführt wurden sowie einen ausführlichen Bericht über die nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2000/29/EG geforderten amtlichen Kontrollen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle Fälle von gemäß dieser Entscheidung in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Sendungen, bei denen Verstöße gegen die im Anhang festgelegten Bedingungen festgestellt wurden.

(2) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird vor dem 1. Juli 2005 aufgehoben, wenn

- a) die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen sich als unzureichend erweisen, um die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Gemeinschaft zu verhindern;
- b) es Elemente gibt, die gegen ein ordnungsgemäßes Funktionieren des CHTWPCP in Kanada sprechen.

Artikel 4

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt ab 1. Februar 2004. Sie endet am 1. Juli 2005.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

ANHANG

TEIL I

Die Mitgliedstaaten werden unter folgenden Bedingungen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung ermächtigt, im Rahmen einer Ausnahmeregelung Nadelholz (Coniferales) der KN-Codes 4407 10 91, 4407 10 93 oder 4407 10 98, gemäß Anhang I Teil 2 Abschnitt IX der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, mit Ursprung in Kanada einzuführen:

1. Das Holz muss in von der Canadian Food Inspection Agency (CFIA) registrierten und zugelassenen Betrieben erzeugt werden, die an dem „Canadian Heat Treated Wood Products Certification Program“ (CHTWPCP) teilnehmen.

Die Liste der registrierten und zugelassenen Teilnehmer am CHTWPCP muss der Kommission zur Verfügung gestellt und auf der offiziellen Website der CFIA (www.inspection.gc.ca) zugänglich gemacht und aktualisiert werden.

2. Das Holz muss während eines angemessenen Zeitraums einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C über 30 Minuten in einem Kiltrockner unterzogen worden sein, der zu diesem Zweck von einer qualifizierten, von der CFIA für die Zwecke des CHTWPCP zugelassenen Prüfstelle („die Prüfstelle“) getestet und genehmigt wurde.

Die Dauer und Temperatur der Wärmebehandlung muss für jede einzelne Partie durch kalibrierte Geräte erfasst werden, die ebenfalls von der Prüfstelle getestet und zugelassen werden.

3. Sind die Bedingungen gemäß Nummer 2 erfüllt, so wird jedes Holzstück auf mindestens einer Breitseite mit einem einheitlichen Kennzeichen versehen, das die Buchstaben KD-HT (Kiln Dried — Heat-Treated) („das Zertifizierungszeichen“) und die Registriernummer des Betriebs enthält, der von der CFIA für die Erzeugung, Hantierung und Ausfuhr von hitzebehandeltem Holz gemäß den Spezifikationen des CHTWPCP registriert und zugelassen wurde. Das Zertifizierungszeichen muss so angebracht sein, dass es auf der äußeren Seite deutlich sichtbar ist, wenn das Holz zu einem Bündel zusammengefasst wird. Das Zertifizierungszeichen muss dauerhaft und gut lesbar sein, dem Muster in Teil II entsprechen und von der CFIA genehmigt sein.

Werden die Bündel in Verpackungen versandt, bei denen die Markierung nicht sichtbar ist, so ist das Zertifizierungszeichen auch auf der Verpackung anzubringen. Das Zertifizierungszeichen ist im rechten oberen Viertel an einer der Längsseiten jedes Holzbündels anzubringen und muss dem Muster in Teil II entsprechen.

4. Die Prüfstelle setzt ein Prüfsystem ein um zu gewährleisten, dass die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Die Kommission ist über die Einsetzung dieses Prüfsystems durch die CFIA in Kenntnis zu setzen.
5. Das Prüfsystem gemäß Nummer 4 muss vorsehen, dass CFIA-Kontrolleure die Betriebe gemäß Nummer 1 überwachen und das Holz stichprobenweise vor der Verschiffung kontrollieren, um insbesondere die Übereinstimmung mit den Nummern 3 bis 6 zu prüfen. Die Kommission ist über die Einsetzung dieses Prüfsystems durch die CFIA in Kenntnis zu setzen.
6. Das für die EU bestimmte Holz muss im Rahmen des CHTWPCP von Handelspapieren begleitet sein, die den Zollbehörden der Gemeinschaft am Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft zur Abwicklung der Zollformalitäten vorgelegt werden und folgende Erklärung enthalten müssen:

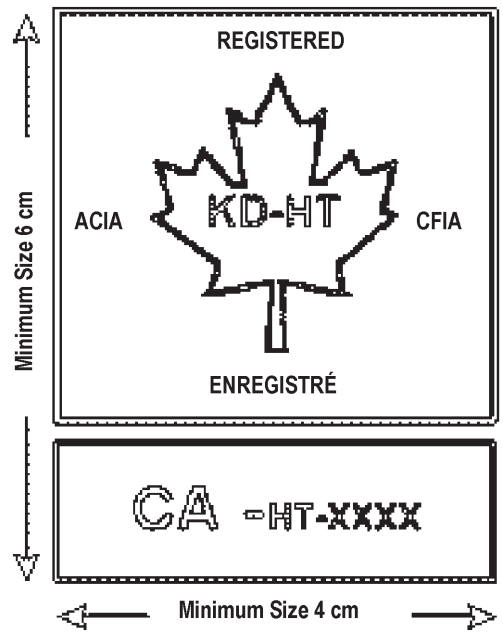
„Das Holz dieser Sendung entspricht den Anforderungen des kanadischen CHTWPCP-Programms und den Bedingungen der Entscheidung 2004/95/EG.“

Diese Angaben in den Handelspapieren müssen den zuständigen amtlichen Stellen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2000/29/EG am Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft vom Einführer zur Verfügung gestellt werden.

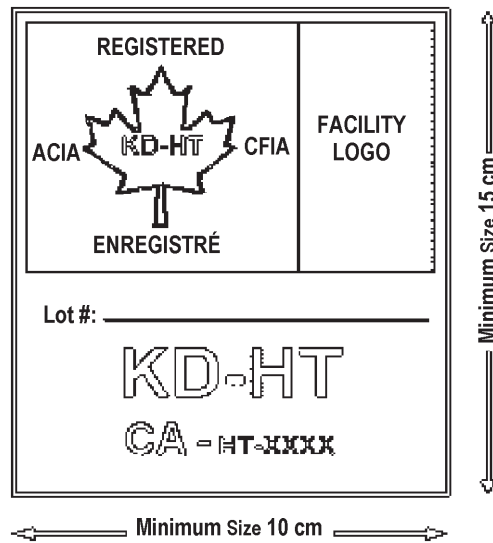
Die Erklärung kann nur von einem Versender oder einer anderen Person durchgeführt werden, die von der CFIA zu diesem Zweck zugelassen ist. Die Liste der zugelassenen Versender und anderen Personen muss der Kommission zur Verfügung gestellt und auf der offiziellen Website der CFIA zugänglich gemacht und aktualisiert werden.

TEIL II
Muster der Zertifizierungszeichen

1. Zertifizierungszeichen für jedes einzelne hitzebehandelte Holzstück



2. Zertifizierungszeichen — anzubringen auf dem Bündel oder der Verpackung



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2004

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 122)

(2004/96/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/116/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in Drittländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Mit den Entscheidungen 97/159/EG ⁽³⁾, 1999/166/EG ⁽⁴⁾, 2000/189/EG ⁽⁵⁾, 2001/5/EG ⁽⁶⁾, 2001/836/EG ⁽⁷⁾ und 2003/69/EG ⁽⁸⁾ der Kommission sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz zuzulassen.
- (3) Die Umstände, die zur Gewährung dieser Ausnahmen geführt haben, sind weiterhin gegeben. Neue Informationen, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen erforderlich machen würden, liegen nicht vor.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum und unter besonderen Bedingungen, unbeschadet der Richtlinie 68/193/EWG des Rates ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾, und etwaiger Durchführungsvorschriften, Ausnahmen zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 36.
⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 16.
⁽⁵⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2000, S. 18.
⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 22.
⁽⁷⁾ ABl. L 312 vom 29.11.2001, S. 27.
⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 72.
⁽⁹⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.
⁽¹⁰⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

(5) Diese Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen ist aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen entweder nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern, oder nicht eingehalten wurden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz (nachstehend „die Pflanzen“ genannt) Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf das Verbot in deren Anhang III Abschnitt A Nummer 15 zuzulassen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen (nachstehend „die Ermächtigung“ genannt), unterliegt zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG auch den im Anhang festgelegten Bedingungen und gilt nur für Pflanzen, die zwischen dem 1. Februar und dem 30. März 2004 in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November des Einfuhrjahres

- a) Angaben zu den gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und
- b) einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Nummer 6 des Anhangs.

Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen Augen der Pflanzen auf Unterlagen gepfropft und die Pflanzen nach der Einfuhr angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November des Einfuhrjahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Nummer 9 zweiter Gedankenstrich des Anhangs.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wenn festgestellt wird, dass gemäß dieser Entscheidung erfolgte Lieferungen in ihr Hoheitsgebiet die Bedingungen dieser Entscheidung nicht erfüllen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Bei den Pflanzen muss es sich um Vermehrungsmaterial in Form von schlafenden Augen handeln,
 - a) die folgenden Rebsorten angehören:
 - Amigne,
 - Carminoir,
 - Chasselas blanc,
 - Cornalin,
 - Diolinoir,
 - Gamaret,
 - Garanoir,
 - Humagne blanc,
 - Humagne rouge,
 - Paien jaune,
 - Petite Arvine,
 - Pinot noir Valais,
 - Sylvaner;
 - b) die von Mutterrebenbeständen geerntet werden, die amtlich registriert sind. Die Verzeichnisse der registrierten Rebschulen müssen den Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und der Kommission bis spätestens 1. Februar 2004 zur Verfügung gestellt werden. Diese Verzeichnisse müssen den/die Namen der Sorten, die Zahl der mit diesen Sorten bepflanztten Reihen und die Zahl der Pflanzen je Reihe in jeder dieser Rebschulen umfassen, soweit die Pflanzen 2004 nach den Bestimmungen dieser Entscheidung für den Versand in die Gemeinschaft geeignet sind;
 - c) die ordnungsgemäß verpackt und auf der Verpackung mit einer Markierung gekennzeichnet sind, aus der die registrierte Rebschule und die Rebsorte hervorgehen;
 - d) die dazu bestimmt sind, in Betrieben gemäß Nummer 7 auf in der Gemeinschaft erzeugte Unterlagen gepropft zu werden.
2. Die Pflanzen müssen mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sein, das in der Schweiz gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin festgelegten Untersuchungen ausgestellt wurde und insbesondere bescheinigt, dass die Pflanzen frei sind von folgenden Schadorganismen:
 - *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch),
 - *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems *et al.*,
 - Grapevine Flavescence dorée MLO.Unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses ist zu vermerken: „Diese Sendung entspricht den Anforderungen der Entscheidung 2004/96/EG der Kommission“.
3. Die amtliche Pflanzenschutzorganisation der Schweiz gewährleistet die Identität der Augen vom Zeitpunkt der Ernte gemäß Nummer 1 Buchstabe b) bis zum Zeitpunkt des Verladens für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft.
4. Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Grenzübergangsorte in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese Grenzübergangsorte sowie der Name und die Anschrift der für die Grenzübergangsorte jeweils zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt. In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, unterrichten die genannten zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.
5. Der Einführer wird vor der Einfuhr in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 10 unterrichtet. Der betreffende Einführer meldet die Einzelheiten jeder Verbringung in die Gemeinschaft rechtzeitig den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats, der wiederum der Kommission die folgenden Einzelheiten dieser Meldung unverzüglich mitteilt:
 - a) Art des Materials,
 - b) Sorte und Menge,

- c) angegebener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts,
- d) Name, Anschrift und Standort der Betriebe gemäß Nummer 7, in denen die Augen gepfropft und/oder die veredelten Pflanzen anschließend eingepflanzt werden.

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über etwaige Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

6. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und nach den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Pflanzengesundheitskontrollen von dem Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Augen gepfropft werden. Während dieser Pflanzengesundheitskontrollen werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten auch Untersuchungen auf andere Schadorganismen durchgeführt. Für die Nachuntersuchung durch andere Mitgliedstaaten werden Unterproben bereitgestellt.

Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 dritter Gedankenstrich erste Möglichkeit der genannten Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 dritter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden können.

7. Die Pfropfung der Augen auf Unterlagen und die anschließende Anpflanzung des veredelten Materials ist nur in den Betrieben zulässig:
- a) deren Name, Anschrift und Standort von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Augen verwenden will, den vorgenannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen, und
 - b) die amtlich registriert und für den Zweck dieser Ausnahmeregelung zugelassen sind.

Liegt der Ort der Veredelung oder des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die genannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen veredelt oder angepflanzt werden, zum Zeitpunkt des Eingangs der genannten Voranmeldung unter Angabe von Name, Anschrift und Standort der Betriebe, in denen die Pflanzen veredelt oder angepflanzt werden.

8. Die genannten zuständigen amtlichen Stellen gewährleisten, dass Augen, die nicht gemäß Nummer 7 verwendet werden, unter ihrer Aufsicht vernichtet werden. Für die Kommission sind Aufzeichnungen über die Zahl der vernichteten Pflanzen bereitzuhalten.
9. In den unter Nummer 7 genannten Betrieben
- a) dürfen Augen, die sich als frei von den Schadorganismen gemäß Nummer 6 erwiesen haben, zur Veredelung verwendet werden, wobei die veredelten Pflanzen auf Feldern, die zu dem Betrieb gemäß Nummer 7 gehören, angepflanzt und weiter angezogen werden und dort verbleiben, bis sie gemäß Nummer 10 an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft verbracht werden;
 - b) müssen die veredelten Pflanzen während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die veredelten Pflanzen angepflanzt werden, zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Anzeichen oder Symptome, einschließlich der von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch), untersucht werden. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen;
 - c) müssen veredelte Pflanzen, die sich bei den Untersuchungen oder Tests gemäß dem ersten und zweiten Gedankenstrich nicht als frei von den unter Nummer 2 aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben oder in sonstiger Hinsicht Quarantäneprobleme aufwerfen, unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen vernichtet werden.

10. Jede veredelte Pflanze, die aus einer erfolgreichen Pfropfung unter Verwendung der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Augen entsteht, ist im Jahr 2004 oder 2005 nur an einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft freizusetzen. Die vorgenannten amtlichen Stellen sorgen dafür, dass Pflanzen, die nicht so verbracht wurden, unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Der Kommission ist Einsicht in die Bücher zu gewähren, in denen die Anzahl der erfolgreich veredelten, der amtlich vernichteten und der verkauften Pflanzen sowie die Bestimmungsländer der verkauften Pflanzen festgehalten werden.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 14 vom 21. Januar 2004)

Seite 15, in der Tabelle des Anhangs, Nummer 2 Ziffer i) Spalte 2 bezüglich „Karotten“:

anstatt: „0,5“

muss es heißen: „0,05“.
